



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

„Studierendenschaften“ und deren Vertretungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/1073**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 21.12.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

„Studierendenschaften“ und deren Vertretungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – **KA 8/1073**

Vorbemerkung des Mitglieds des Landtages:

Die sogenannten „Studierendenschaften“ der Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche Glieder der Hochschulen. Gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wählen die sog. „Studierendenschaften“ ihre Vertreter, welche in den „Studierendenräten“ und „Fachschaftsräten“ organisiert sind.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Studierendenschaften der Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt sind gem. § 65 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche Glieder der Hochschulen. Sie übernehmen sowohl hochschulintern als auch hochschulextern wichtige Aufgaben im Rahmen ihres hochschulpolitischen Mandates. Die Ausdrucksweise der „sogenannten“ Studierendenschaften, wie sie in dem Fragenkatalog der Kleinen Anfrage oftmals verwendet wird, wird deshalb ausdrücklich zurückgewiesen.

1. Aus § 65 Abs. 1 Nr. 4 HSG LSA ergibt sich für die „Studierendenschaften“ folgender Auftrag: „auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern“.

a) Wie wird in diesem Zusammenhang der Begriff der „aktiven Toleranz“ definiert?

b) Wie wird in diesem Zusammenhang der Begriff des „staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins“ definiert?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen unter den Buchstaben a und b zusammen beantwortet.

Die in § 65 Abs. 1 Nr. 4 HSG LSA aufgeführten Aufgaben, „aktive Toleranz“ sowie „staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein“ zu fördern, sind Ausdruck einer offenen Gesellschaft und beschreiben die normative, auf den Werten des Grundgesetzes basierende Anerkennung von Toleranz, Meinungsvielfalt und eigenverantwortlichem Handeln und sollen Entwicklungen unter den Studierenden entgegenreten, die mit diesen Werten nicht vereinbar sind. Dabei sind diese Begriffe keinesfalls starr, sondern vielmehr stets einzelfallbezogen und im jeweiligen Lichte des Grundgesetzes auszuliegen.

2. Sieht die Landesregierung die Bewerbung von Veranstaltungen politischer Parteien oder deren Gliederungen als vom Auftrag der sog. „Studierendenschaft“ gemäß § 65 HSG LSA, vor allem in Hinblick auf den Status als Gliederung der Universität und der Verwendung öffentlicher Mittel, gedeckt? Bitte begründen Sie.

Der Landesregierung sind nach Beteiligung der Hochschulen des Landes keine derartigen Fälle bekannt.

3. Wie bewertet die Landesregierung, dass die durch öffentliche Gelder mitfinanzierte „Studierendenschaft“ oder ihre Vertretungen bzw. Referate zu Aktionen gegen zugelassene und demokratisch legitimierte Parteien bzw. Veranstaltungen dieser Parteien aufrufen oder für Gegenveranstaltungen werben?

Der Landesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt. Mit dem hochschulpolitischen Mandat vereinbar sind allerdings Veranstaltungen der Studierendenschaft zu

Themen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse, auch soweit sie der Meinungsbildung unter Studierenden auf der Grundlage der Werteordnung des Grundgesetzes dienen.

4. Auf welche Weise wird seitens der Universitäten, Hochschulen oder des Landes sichergestellt, dass die „Studierendenschaften“ und ihre Vertretungen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht missbräuchlich verwenden? Werden in diesem Zusammenhang die konkreten Projekte/Ausgaben über die Angaben in den Haushalten hinaus überprüft? Bitte aufschlüsseln nach Datum der letzten Prüfung, Name der prüfenden Institution und Ergebnis der Prüfung.

Eine laufende Kontrolle der Finanzen der Studierendenschaft durch die Universität gibt es lediglich hinsichtlich der gemäß § 65 Abs. 5 Satz 6 HSG zur Verfügung gestellten Mittel zur Grundfinanzierung, die der Universität vom Land zugewiesen werden.

Die Hochschule überprüft hier im Einzelnen die vom Studierendenrat geltend gemachten Bedarfe, die sich auf die typischen Sachbedarfe beziehen, anhand vorgelegter Rechnungen und leitet die Mittel in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben an den Studierendenrat weiter. Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung waren in den vergangenen Jahren nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der aus Mitgliedsbeiträgen nach § 65 Abs. 4 HSG finanzierten Ausgaben der Studierendenschaft findet keine laufende Kontrolle durch die Universität statt. Da die Studierendenschaft eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, verwaltet sie sich durch ihre gewählten Vertreter*innen selbst und bewirtschaftet ihren Haushaltsplan nach den Vorschriften einer von ihr aufgestellten Finanzordnung selbst. Im Rahmen der Rechtsaufsicht (§ 65 Abs. 1 Satz 6 HSG) wird die Universität gegenüber der Studierendenschaft nur tätig, wenn hierfür ein konkreter Anlass besteht. Solche Anlässe sind der Landesregierung nach Auskunft der Hochschulen jedoch nicht bekannt.

5. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über missbräuchliche Mittelverwendungen durch die „Studierendenschaften“, ihre Vertretungen oder eingerichteten Referate? Bitte für die letzten 10 Jahre aufschlüsseln.

Der Landesregierung sind nach Rücksprache mit den Hochschulen keine derartigen Fälle bekannt.

6. Mit der Immatrikulation ist man für mindestens ein Semester automatisch Mitglied der „Studierendenschaft“. Ein Austritt ist frühestens nach Ablauf eines Semesters möglich. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund

eine dezidiert politische Ausrichtung der „Studierendenschaft“ wie sie etwa durch den Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität und seine Vertretungen betrieben wird?

Es wird durchaus ein Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft einerseits und einem in das gesellschaftspolitische Terrain hinausragenden Mandat der Studierendenschaft andererseits, welches im Gesetz selbst angelegt ist, gesehen. In der Bewertung dieses Verhältnisses besteht weitestgehend Einigkeit, dass die Studierendenschaften bzw. ihre Organe jedoch kein umfassendes allgemeinpolitisches Mandat zur Teilnahme am politischen Diskurs, da ein solches mit der Pflichtmitgliedschaft nicht vereinbar wäre. Andererseits ist die Studierendenschaft aber nicht darauf beschränkt, sich ausschließlich auf hochschulinterne Fragen zu beschränken. Nach dem Gesetzeswortlaut und Sinn und Zweck des Gesetzes soll die Studierendenschaft die Studierenden nicht nur in und gegenüber der Hochschule vertreten soll, sondern auch in und gegenüber der Gesellschaft und darf zur Förderung der Meinungsbildung unter den Studierenden Themen von allgemeingesellschaftlichem Interesse diskutieren. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass diese Balance auch in einem Prozess innerhalb der internen Willensbildung der Studierendenschaft zu leisten ist. Ein Einschreiten der jeweiligen Universität im Rahmen der Rechtsaufsicht wäre daher nur im Ausnahmefall eines besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Rechtsverstößes angezeigt, der durch die beschriebenen Mechanismen nicht abgestellt werden kann.

7. Sind der Landesregierung Veranstaltungen durch die „Studierendenschaften“ mit als extremistisch eingestuft Personen bzw. Organisationen bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Datum der Veranstaltung, Name der Veranstaltung, Name der Veranstalter, Name der extremistischen Person bzw. Organisation.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport ist Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein

zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die „Studierendenschaften“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind jeweils als sogenannter Studierendenrat organisiert. Über diese liegen tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA nicht vor. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde.

Gleichwohl ist der Verfassungsschutzbehörde aus der Informationssammlung über Personenzusammenschlüsse, welche die o. g. Kriterien erfüllen, bekannt, dass sich Linksextremisten an vom jeweiligen Studierendenrat organisierten, unterstützten und getragenen Veranstaltungen maßgeblich beteiligen. Der Verfassungsschutzbehörde bekannt gewordene Veranstaltungen sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Datum	Name der Veranstaltung	Veranstalter	Linksextremistische Organisation
„Antifaschistische Hochschultage – Magdeburg 2019“			
11.06.2019	Filmaufführung „Land and Freedom“	„Antifaschistisches Campus Kollektiv“	„Freie Arbeiter*innen Union Magdeburg“
12.06.2019	„Richtiges Verhalten im Umgang mit der Polizei“	„Antifaschistisches Campus Kollektiv“	„Rote Hilfe e.V.“, Ortsgruppe Magdeburg
14.06.2022	Vortrag „Graue Wölfe“	„Antifaschistisches Campus Kollektiv“	„Radikale Linke Berlin“

„Kritische Einführungswoche – Halle 2019“			
18.10.2019	Abschlussparty „Bambule Vol. 2“	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Interventionistische Linke Halle“
„Kritische Einführungswoche – Halle 2020“			
18.10.2020	Ständecafé	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Interventionistische Linke Halle“
04.11.2020	Online-Vortrag „Was ist Rojava“	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Rojava Soli-Bündnis Halle“
„Trinken mit Linken – Magdeburg 2021“			
04.10.2021	Info- und Ständecafé	Fachschaftsrat der Fakultät für Humanwissenschaft, Stadtteilladen „Mitmischen“, platz*machen, „Bündnis Studierende gegen Rechts“	„Freie Arbeiter*innen Union Magdeburg“
„Kritische Einführungswoche – Halle 2021“			
12.10.2021	Filmaufführung „Sarah – mein ganzes Leben war ein Kampf“	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Rojava Soli-Bündnis Halle“
14.10.2021	Kritischer Stadtrundgang	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Interventionistische Linke Halle“
14.10.2021	Vortrag „Wir wissen was wir wollen“	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Rojava Soli-Bündnis Halle“
16.10.2021	Vortrag „Delegation for peace – im Gespräch mit zwei Delegierten“	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Rojava Soli-Bündnis Halle“

16.10.2021	KEW Aftershow	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Interventionistische Linke Halle“
„Trinken mit Linken – Magdeburg 2022“			
06.10.2021	Info- und Ständecafé	Fachschaftsrat der Fakultät für Humanwissenschaft, Stadteilladen „Mitmischen“, platz*machen, „Bündnis Studierende gegen Rechts“	„Freie Arbeiter*innen Union – Magdeburg“ „Anarchistische Bewegung Magdeburg“
„Kritische Einführungswoche – Halle 2022“			
06.10.2022	Kritischer Stadtrundgang	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Interventionistische Linke Halle“
13.10.2022	Vortrag „Der Antifa Ost-Prozess: Juristische und politische Hintergründe“	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Rote Hilfe e.V.“
14.10.2022	Filmvorführung und Gespräch mit Filmschaffenden	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Rojava Soli-Bündnis Halle“
21.10.2022	Abschlussparty KEW „Bambule Vol. 3“	Gruppe „Kritische Einführungswochen“	„Interventionistische Linke Halle“

8. Sind im Zusammenhang mit Veranstaltungen durch die „Studierendenschaften“ Sach- oder Personenschäden zustande gekommen? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Name der Veranstaltung, Name der Veranstalter, Art des Schadens und ob eine Anzeige bei der Polizei erfolgte.

Nach Angaben der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg wurde folgender Sachverhalt mitgeteilt:

„In der Nacht vom 18. auf den 19.07.2022 fand anlässlich einer Sitzung des Studierendenrates, bei der ein bereits im Vorfeld öffentlich diskutierter Tagesordnungspunkt (Auflösung des „Arbeitskreises Antifa“) beraten wurde, ein Demonstrationzug statt, der am Gebäude des Stura vorbeizog. Aus der Demonstration heraus wurde ein Pflasterstein geworfen, der eine Fensterscheibe des Stura-Gebäudes einschlug. Wegen des Vorfalls wurde Strafanzeige gestellt. Die polizeilichen Ermittlungen haben nach hiesiger Kenntnis bisher keine weiteren Erkenntnisse erbracht.“

Nach Angaben der Hochschule Magdeburg-Stendal wurde folgender Sachverhalt mitgeteilt:

„Am 05. bzw. 06.12.2018 kam es bei einer Mensa Weihnachtsparty des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg/Stendal zu einem Personenschaden. Dabei entstand der verursachende Konflikt nicht mit dem Veranstalter. Involviert war eine beauftragte Securityfirma. Eine Anzeige wurde gestellt.“